Volksschulgemeinde
Berg-Birwinken

Schulgemeindeordnung der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken

I. Organisation/Behörden

Gebiet	§ 1	Die Volksschulgemeinde Berg - Birwinken umfasst die Gemeindeteile Andhausen, Berg, Guntershausen und Mauren der Politischen Gemeinde Berg sowie die Gemeindeteile Birwinken, Mattwil, Happerswil (ohne Buch) und Klarsreuti der Politischen Gemeinde Birwinken.
Aufgabe	§ 2	[1] Die Schulgemeinde erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und dieser Schulgemeindeordnung übertragenen Aufgaben. [2] Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. [3] Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie sich mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenschliessen.
Organisation	§ 3	Die Organe der Schulgemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. Die Präsidentin oder der Präsident 3. Die Mitglieder der Schulbehörde 4. Die Rechnungsprüfungskommission 5. Das Wahlbüro
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 4	[1] Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier Mitgliedern. [2] Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 5	[1] Die Schulbehörde vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die Beschlüsse der Schulgemeinde. [2] Sie beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. [3] Sie beschliesst über Ausgaben im Rahmen des von der Schulgemeinde genehmigten Budgets. [4] Sie kann im Rahmen des Budgets, zur Sicherstellung der Liquidität, vorübergehend Kredite aufnehmen. [5] Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu CHF 250‘000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50‘000 tätigen.

[6] Sie erstellt eine Gebührenliste für kostenpflichtige Leistungen, die von der Schule erbracht werden.

[7] Sie stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal ein.

[8] Sie legt die Besoldung bzw. Entschädigung der Behörde, der Schulleitung und des Verwaltungspersonals innerhalb der übergeordneten Vorgaben fest.

[9] Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.

Beschlussfassung	§ 6	[1] Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2] Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden. [3] Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
Rechnungsprüfungskommission	§ 7	[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. [2] Sie prüft die Rechnung der Schulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht. [3] Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission der Schulbehörde beantragen, die Rechnung oder einzelne Teile davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.
Wahlbüro	§ 8	Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Mitglied der Schulbehörde sowie drei von den Politischen Gemeinden Berg und Birwinken ernannten Urnenoffizianten, wobei beide Politischen Gemeinden vertreten sein müssen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Schulgemeinde

Befugnisse der Schulgemeinde	§ 9	[1] Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Schulgemeinde. [2] Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte: 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses; 2. Einmalige Ausgaben über CHF 250'000 und wiederkehrende Ausgaben über CHF 50'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind; 3. Genehmigung der Jahresrechnung; 4. Genehmigung des Gebührenreglements; 5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtstreites den Betrag gemäss § 5 Abs. 5 übersteigen; 6. Grundstücksgeschäfte;

7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden;
8. Erlass und Änderung der Schulgemeindeordnung;
9. Neu zu übernehmende Aufgaben.

Wahlverfahren § 10

[1] Die Mitglieder der Schulbehörde, deren Präsidentin oder Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.

[2] Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Sachgeschäfte § 11

[1] Sachgeschäfte werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden.

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt an der Urne.

[3] Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über neue einmalige Ausgaben von über CHF 1‘000‘000 und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 100‘000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

[4] Die Schulgemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

Einberufung der Schulgemeindeversammlung § 12

[1] Die Schulgemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.

[2] Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Schulgemeindeversammlung verlangen.

[3] Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften - eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen.

Ausländerinnen und Ausländer § 13

An den Schulgemeindeversammlungen können die in der Volksschulgemeinde niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer im stimmberechtigten Alter teilnehmen und Meinungen vertreten. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Verbindlichkeit der Traktandenliste § 14

[1] Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

[2] Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

[3] Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblich Erklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmungs-verfahren	§ 15	Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
Protokoll	§ 16	[1] Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung und der Schulbehörde ist Protokoll zu führen. [2] Das Protokoll muss mindestens enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung; 2. Name der vorsitzenden Person; 3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Schulbehörde die Namen der Anwesenden; 4. Traktanden; 5. Wahrung des Ausstandes; 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis; 7. bei Schulgemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden. [3] Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung bzw. der nächsten Sitzung der Schulbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll der Schulgemeindeversammlung bestätigen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler diese Genehmigung.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 17	Diese Schulgemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Schulgemeindeordnung vom 1. Januar 2012

Diese Schulgemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 bewilligt.

Der Präsident der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken
Benno Rast

Der Vizepräsident der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken
Beat Schenk

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 8. Juli 2021